

AUSHANG

3. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 23.12.2024 (Aktenzeichen: 112 – 10303#00024#0002) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2024 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

3. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Artikel I

In **§ 3 Verwaltungsrat** wird Absatz VII neu eingefügt:

- VII Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als vollständig digitale Sitzungen durchführen (§ 64a SGB IV):
1. Hybride Sitzungen (§ 64a Abs. 1 SGB IV) sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Sitzungen, in denen über die Feststellung des Haushaltsplanes oder über die Abnahme der Jahresrechnung beschlossen wird.
 2. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Abs. 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn binnen zwei Tagen im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.
 3. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Bei öffentlichen vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder bei geheimen Abstimmungen durch schriftliche Abstimmung im Nachgang erfolgt.



§ 3 Verwaltungsrat Absatz VII wird § 3 Absatz VIII.

§ 3 Verwaltungsrat Absatz VIII wird § 3 Absatz IX.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 10.12.2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -